1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

629

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Dezember 1992	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 92	**Gesetz zur Überleitung von Aufgaben der Hilfe in besonderen Lebenslagen auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes** ... *Ändert GVBl. II 34-8 und 41-16*	629
16. 12. 92	**Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 12. März 1992 zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages** *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	632
15. 12. 92	**Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG)** ... *Ändert GVBl. II 89-1*	634
15. 12. 92	Sechste Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes ... *GVBl. II 231-49*	635
5. 12. 92	Verordnung HE TS Nr. 1/92 zur Aufhebung von Verordnungen über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen ... *Hebt auf GVBl. II 52-29, 52-27 und 52-21*	636
9. 12. 92	Verordnung über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Abmarkungsverordnung – AbmVO –) ... *GVBl. 363-29*	637

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Überleitung von Aufgaben der Hilfe in besonderen Lebenslagen auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 15. Dezember 1992

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz

Nach § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 16. September 1970 (GVBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), wird als § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe

(1) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist abweichend von § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes sachlich zuständig auch für die Hilfen in besonderen Lebenslagen für Personen mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren ist.

(2) Für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung erhalten, bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig."

Artikel 2

Übergangsregelung

Für den Vollzug des § 1 a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz gelten bis zum 31. Dezember 1993 folgende ergänzende Bestimmungen:

1. Der überörtliche Träger bleibt bis zum 31. Dezember 1993 zuständig für die Erfüllung aller Aufgaben, die im Zu-

[1]) Ändert GVBl. 34-8

sammenhang mit der Hilfegewährung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1992 stehen.

2. War der überörtliche Träger bei einem Hilfeempfänger vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Leistungen gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 Bundessozialhilfegesetz sachlich zuständig, so kann er nach diesem Zeitpunkt bis längstens zum 31. Dezember 1993 im Namen und mit Wirkung für den sachlich zuständigen örtlichen Träger Verwaltungsakte erlassen, Verträge abschließen und sonstige Rechtshandlungen vornehmen.

3. Liegt Hilfsbedürftigkeit des Hilfeempfängers über den 31. Dezember 1992 hinaus vor, gelten Verwaltungsakte, Verträge und sonstige Rechtshandlungen ab diesem Zeitpunkt als von dem nunmehr sachlich zuständigen örtlichen Träger erlassen, abgeschlossen oder vorgenommen fort.

Artikel 3[2])

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 3. April 1992 (GVBl. I S. 142), geändert durch Gesetz vom 28. September 1992 (GVBl. I S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 wird die Zahl „37,5" durch die Zahl „39,7" ersetzt.
   b) In Nr. 3 wird die Zahl „44,6" durch die Zahl „42,4" ersetzt.

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 3 wird die Zahl „250" durch die Zahl „280" ersetzt.
   b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
   „5. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage die Gewerbesteuerumlagen, die nach dem Umlagesoll ermittelt sind."

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Zahl „75" durch die Zahl „80" ersetzt.
   b) Satz 2 wird gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Als Satz 2 wird eingefügt:
      „Die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisungen müssen zusammen mindestens 76 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen."
      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
   b) In Abs. 3 Nr. 3 wird die Zahl „103" durch die Zahl „104" ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Zahl „75" durch die Zahl „78" ersetzt.
   b) Satz 2 wird gestrichen.

6. In § 20 Abs. 2 wird die Zahl „15" durch die Zahl „11,3" und die Zahl „8,4" durch die Zahl „6,2" ersetzt.

7. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 wird die Zahl „100" durch die Zahl „95" ersetzt.
   b) In Nr. 2 Satz 1 werden nach den Worten „vom Hundert" die Worte „und bei den Gemeinden zu 5 vom Hundert" eingefügt.

8. Nach § 23 wird als § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Zuweisungen zu den Belastungen aus überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten als örtliche Träger der Sozialhilfe zusätzliche Finanzzuweisungen zum Ausgleich ihrer Belastungen aus überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit.

(2) Die im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel werden zwischen der Gruppe der Landkreise und der Gruppe der kreisfreien Städte nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der Arbeitslosen aufgeteilt.

(3) Die Zuweisung für den einzelnen Träger der Sozialhilfe wird nach der Zahl der Arbeitslosen berechnet, die auf eine im Vergleich der Landkreise untereinander beziehungsweise der kreisfreien Städte untereinander überdurchschnittliche Arbeitslosenquote entfallen.

(4) Maßgebend für die Aufteilung nach Abs. 2 und die Zuweisung nach Abs. 3 sind die regionalisierten Zahlen der letzten drei dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahre nach den amtlichen Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Arbeit.

(5) Die Landkreise sind verpflichtet, in angemessenem Umfang Mittel an solche kreisangehörigen Gemeinden weiterzugeben, die durch besondere arbeitsmarktfördernde Aktivitäten Sozialhilfelasten vom Kreis abwenden."

9. § 31 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 wird das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwanzigtausend", das Wort „zwanzigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend" und das Wort „dreißigtausend" durch das Wort „neunzigtausend" ersetzt.
   b) In Abs. 3 wird das Wort „hunderttausend" durch das Wort „dreihunderttausend" ersetzt.

[2]) Ändert GVBl. II 41-16

10. In § 33 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und als neue Nr. 12 bis Nr. 15 angefügt:

„12. wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturmaßnahmen;

13. Dorferneuerungsmaßnahmen;

14. Maßnahmen des Gewässerschutzes;

15. naturnaher Ausbau von Fließgewässern."

11. In § 43 Abs. 2 werden nach den Worten „Verwaltungskosten werden" die Worte „nach Abzug der daraus an andere Stellen geleisteten Auslagen und Abgaben" eingefügt.

Artikel 4

Übergangsregelungen

1. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei der Festsetzung der Zuweisungen nach § 23 des Finanzausgleichsgesetzes für die Ausgleichsjahre 1993 und 1994 den durch die Übertragung nach Art. 1 dieses Gesetzes betroffenen Sozialhilfeaufwand den örtlichen Trägern der Sozialhilfe anteilig zuzurechnen.
2. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium den durch die Aufgabenübertragung nach Art. 1 besonders belasteten örtlichen Trägern der Sozialhilfe vom Ausgleichsjahr 1993 an für bis zu fünf Jahre Übergangshilfen aus den für Zwecke nach § 23 des Finanzausgleichsgesetzes bereitgestellten Mitteln zu gewähren.
3. Im Haushaltsjahr 1993 können den Schulträgern für Betreuungsangebote an Grundschulen im Sinne des § 15 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich gewährt werden. Die Mittel bewilligt das Kultusministerium.

Artikel 5

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

Die Hessische Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Prof. Dr. Pfarr

Der Hessische Minister des Innern und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

Die Hessische Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 12. März 1992 zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages*)

Vom 16. Dezember 1992

§ 1

(1) Dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Anlage

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach Art. 3 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

ABKOMMEN
zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Zuständige Stelle gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlusses mit einem Hochschulabschluß ist – soweit keine anderen Regelungen getroffen sind – der für das Hochschulwesen zuständige Minister/Senator des vertragschließenden Landes, in dem die Einrichtung gelegen war, an der der Bildungsabschluß erworben wurde. Für Bildungsabschlüsse, die nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland im Beitrittsgebiet erworben wurden oder bis zum 31. Dezember 1993 erworben werden, gilt Satz 1 entsprechend.

Artikel 2

Die Gleichwertigkeitsfeststellung eines Landes ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam. Dabei richtet sich die Gleichwertigkeitsfeststellung nach den Kriterien, die die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt hat.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz die letzte der Ratifizierungsurkunden oder die Mitteilung hinterlegt wird, daß eine Ratifizierung nicht erforderlich ist. Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit.

Bonn, den 12. März 1992

Für das Land Baden-Württemberg	Erwin Teufel
Für den Freistaat Bayern	Max Streibl
Für das Land Berlin	Eberhard Diepgen
Für das Land Brandenburg	Manfred Stolpe
Für die Freie Hansestadt Bremen	Klaus Wedemeier
Für die Freie und Hansestadt Hamburg	Thomas Mirow
Für das Land Hessen	Hans Eichel
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	Matthias Zender
Für das Land Niedersachsen	Jürgen Trittin
Für das Land Nordrhein-Westfalen	Wolfgang Clement
Für das Land Rheinland-Pfalz	Rudolf Scharping
Für das Saarland	Oskar Lafontaine
Für den Freistaat Sachsen	Dr. Kurt Biedenkopf
Für das Land Sachsen-Anhalt	Werner Münch
Für das Land Schleswig-Holstein	Eva Rühmkorf
Für das Land Thüringen	Bernhard Vogel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG)*)

Vom 15. Dezember 1992

Artikel 1

Das Hessische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz in der Fassung vom 26. Februar 1991 (GVBl. I S. 106), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „gewerblichen Betrieben" die Worte „sowie Liegenschaften, deren militärische Nutzung aufgegeben wurde" eingefügt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

*) Ändert GVBl. II 89-1

Sechste Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes*)

Vom 15. Dezember 1992

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird verordnet:

§ 1

Die Mindestgröße der Grundstücke, die dem Vorkaufsrecht nach § 4 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes unterliegen, wird bis zum 31. Dezember 1997 auf 0,50 ha festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) GVBl. II 231-49

Verordnung HE TS Nr. 1/92 zur Aufhebung von Verordnungen über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen

Vom 5. Dezember 1992

Auf Grund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 287), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung vom 9. November 1976 (GVBl. I S. 437), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Folgende Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft:

1. Verordnung HE TS Nr. 1/87 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 43)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1992 (GVBl. I S. 111);
2. Verordnung HE TS Nr. 1/80 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 341)[2]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1984 (GVBl. I S. 356);
3. Verordnung HE TS Nr. 1/73 über Tarifentfernungen für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 5. Dezember 1972 (GVBl. I S. 407)[3]), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GVBl. I S. 254).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1992

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Welteke

[1]) Hebt auf GVBl. II 52-29
[2]) Hebt auf GVBl. II 52-27
[3]) Hebt auf GVBl. II 52-21

Verordnung über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Abmarkungsverordnung – AbmVO –)*)

Vom 9. Dezember 1992

Auf Grund des § 7 Abs. 6 des Hessischen Vermessungsgesetzes vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Grenzen

§ 1

Form der Grenzen

(1) Grundstücksgrenze ist in der Regel die gradlinige Verbindung zweier Grenzpunkte.

(2) Wird eine Grundstücksgrenze durch einen Kreisbogenabschnitt gebildet, so ist dieser durch die Angabe des Radius und mindestens dreier Grenzpunkte (Bogenanfangs-, Scheitel- und Endpunkt) festzulegen.

(3) Andere Krümmungsverhältnisse der Grenzlinie sind nicht zugelassen. Erforderlichenfalls ist der Grenzverlauf, insbesondere an Straßen, durch Zerlegen in entsprechend kleinere Grenzabschnitte mit geradlinigen oder kreisförmigen Grenzlinien festzulegen.

Zweiter Abschnitt

Art der Abmarkung

§ 2

Beschaffenheit der Grenzmarken

(1) Für die dauerhafte Abmarkung von Grenzen können verwendet werden:

1. natürliche Steine oder Betonsteine
   Diese müssen wetterbeständig, dauerhaft und mindestens 60 cm lang sein. Der Querschnitt des Kopfes soll möglichst quadratisch sein und eine Seitenlänge von etwa 12 cm haben.
2. Kunststoffmarken
   Kunststoffmarken sollen ebenfalls mindestens 60 cm lang und so beschaffen sein, daß sie bei Stößen möglichst in ihrem Schaft horizontal abknicken. Der über dem Boden verbleibende Kopf der Marke soll quadratischen Querschnitt mit einer Mindestkantenlänge von 10 cm haben.
3. Bolzen, Rohre, Nägel, Klebemarken, Meißelzeichen
4. dauerhafte Pfähle
   In sumpfigem Gelände können dauerhafte Pfähle verwendet werden, die mindestens 1 m lang sind; ihr Durchmesser muß wenigstens 10 cm betragen.

(2) Bestehen zur Abmarkung der Landesgrenze besondere Vereinbarungen, so sind Grenzmarken nach der vereinbarten Art und Größe zu verwenden.

§ 3

Unterirdische Sicherung

Werden natürliche Steine, Betonsteine oder Kunststoffmarken zur Abmarkung verwendet, so sind diese – soweit möglich – durch eine zusätzliche Markierung unterirdisch zu sichern.

Dritter Abschnitt

Ausnahmen von der Abmarkungspflicht

§ 4

Grundsätze

(1) Von der Verpflichtung, Grundstücksgrenzen dauerhaft durch Grenzmarken oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen, werden ausgenommen

1. Grenzen zwischen Grundstücken, die dem Gemeingebrauch dienen,
2. Grenzen, die am oder im Bett von Gewässern verlaufen und den natürlichen Veränderungen des Gewässers folgen,
3. Grenzen von Holzabfuhrwegen, die durch geschlossene Waldungen führen, sofern die Grundstücke beiderseits des Weges ein und demselben Eigentümer gehören,
4. Grenzen zwischen Grundstücken ein und desselben Eigentümers, wenn die Grundstücke gebildet werden oder gebildet worden sind, um eine unterschiedliche Belastung zu ermöglichen oder eine unterschiedliche Nutzung abzugrenzen, und die Grundstücke weiterhin eine wirtschaftliche Einheit bilden,
5. Grenzen zwischen Grundstücken von Eheleuten sowie von Eigentümern, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, wenn die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden,
6. Grenzen zwischen Grundstücken, die zusammenhängend und großflächig bewirtschaftet oder stillgelegt werden, wenn diese Bewirtschaftung oder Stilllegung auf Vertrag oder Gesetz beruht,
7. Grenzen von Grundstücken, wenn diese nach § 68 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), gebildet werden,

*) GVBl. II 363-29

8. Grenzen von Grundstücken, die zur Abwicklung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einer Umlegung nach dem Baugesetzbuch vorübergehend gebildet werden.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 6 können auch vorhandene Grenzmarken entfernt werden, wenn sie die zusammenhängende Bewirtschaftung erschweren.

(3) Auf die Wiederherstellung verlorengegangener Grenzmarken in bebauten Gebieten kann verzichtet werden, wenn die Grenzen durch dauerhafte Grenzeinrichtungen gekennzeichnet sind.

§ 5

Zurückstellung der Abmarkung

Die Abmarkung kann zurückgestellt werden, wenn die Gefahr besteht, daß die neuen Grenzmarken durch unmittelbar folgende Baumaßnahmen verschüttet oder erheblich beschädigt werden oder verloren gehen.

§ 6

Vermessungstechnische Voraussetzungen

Ausnahmen von der Abmarkungspflicht und die Zurückstellung der Abmarkung sind nur dann zulässig, wenn die in Betracht kommenden Grenzpunkte anhand des Katasternachweises vermessungstechnisch eindeutig festgestellt werden können.

Vierter Abschnitt

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1992

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Welteke

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 109. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung
- Allgemeine Verwaltungskostenordnung
- Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen
- Neufassung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz
- Hessisches Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- Haushaltsgesetz 1992
- Gesetz zur Regelung der sonderpädagogischen Förderung in der Schule
- Verordnung über Fischereibeiräte
- Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe
- Deponieeigenkontroll-Verordnung
- Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Daimlerstraße 12 · Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 1 80 40

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH, Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten bezogen werden. (420)

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe